

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kindergartens Giekau (Benutzungs- und Gebührensatzung)

2. Nachtrag

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 153)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 549)
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)
- des § 31 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12.12.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 1498)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06. Oktober 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einrichtung ist in der Regel von montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr findet der Gruppendienst statt. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird eine Randzeitbetreuung durchgeführt. Des Weiteren gibt es zwei Randzeiten, einmal von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

§ 2

§ 23 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Beitrag in Höhe von 1,50 € an den Verpflegungskosten für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 12) gereichten Speisen.
- (2) Der ausstehende Restbetrag ist direkt an die mit der Lieferung beauftragte Firma zu entrichten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Giekau, den 09. November 2022

Gemeinde Giekau
Der Bürgermeister

